



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. Dezember 1987

4182. Baulinien (Elgg)

Am 18. November 1987 ersuchte der Gemeinderat Elgg um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. September 1987 betreffend die Aufhebung von Baulinien an der Gerbestrasse, von der Bahnhofstrasse bis zur Aadorferstrasse in Elgg.

Gde. Elgg

Das gesetzliche Verfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Elgg vom 8. September 1987 betreffend die Aufhebung von Baulinien an der Gerbestrasse, von der Bahnhofstrasse bis zur Aadorferstrasse, in Elgg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Elgg wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

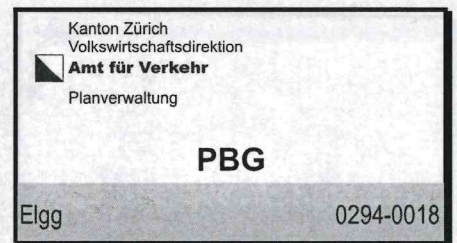
III. Mitteilung an den Gemeinderat Elgg, 8353 Elgg (unter Rücksendung eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Dezember 1987

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**
Sitzung vom 22. August 1963



3300. Baulinien. Am 2. Mai 1963 ersuchte der Gemeinderat Elgg um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. November 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Florastrasse III. Kl., Strecke Winterthurerstrasse bis Bahnhofstrasse und an der Gerbestrasse III. Kl., Strecke Bahnhofstrasse bis Aadorferstrasse in Elgg. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 21. März 1963 sind gegen diesen am 7. Dezember 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss für die Florastrasse keine und für die Gerbestrasse drei Rekurse eingegangen, welche aber in der Folge als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden konnten. Es sind keine Rekurse mehr anhängig.

Die Gemeinde Elgg ist dem Baugesetz in vollem Umfange unterstellt. Bei beiden Vorlagen handelt es sich um die Festsetzung von Baulinien an Strassen III. Kl. im Baugebiet unmittelbar nördlich des Fleckens Elgg, die, jede für sich, als Querverbindung zwischen zwei Staatsstrassen zu bezeichnen sind. Während die Florastrasse die Verbindung zwischen der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 2 nach der Stationsstrasse I. Kl. Nr. 4 darstellt, verbindet die Gerbestrasse die Strasse I. Kl. Nr. 4 mit der Aadorferstrasse I. Kl. Nr. 3.

Mit Rücksicht auf die Verkehrsbedeutung dieser beiden verhältnismässig kurzen Quartierstrassen kann den von der Gemeinde vorgeschlagenen Baulinienabständen von 20 m zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Elgg vom 29. November 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Florastrasse III. Kl. zwischen Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 2 und der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 4 sowie an der Gerbestrasse III. Kl. zwischen der Aadorferstrasse I. Kl. Nr. 3 und der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 4 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Elgg wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Elgg unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. August 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler